

## 8. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

### Artikel I

1. § 13g wird neu eingefügt:

#### **§ 13g Mehrleistung für Flash-Glukose-Messung**

- (1) Die SKD BKK bezuschusst die Kosten der Versorgung mit Sensoren für ein Flash-Glukose-Mess-System zur Messung der Zuckerwerte im Zwischenzellraum.
- (2) Voraussetzungen sind:
- a) Die Versicherten führen eine intensivierete konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie durch.
  - b) Ein zugelassener Vertragsarzt oder ein nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigter Arzt hat die Notwendigkeit auf einer Verordnung bestätigt. Vertragsärzte bzw. berechnigte Ärzte in diesem Sinne sind:
    - Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
    - Fachärzte für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung "Diabetologie" oder "Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DGG)" bzw. mit vergleichbarer Qualifikation oder
    - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung "Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie".
  - c) Ein individuelles Therapieziel ist festzulegen und der Behandlungsverlauf ist zu dokumentieren.
  - d) Die Versicherten sind in der sicheren Anwendung des Flash Glukose Messsystems geschult.
  - e) Die SKD BKK hat die Versicherten in geeigneter Art und Weise über die Möglichkeiten zum Bezug der Leistung informiert und der Versorgung mit Sensoren vor Versorgungsbeginn zugestimmt.
  - f) Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Gerätes verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.

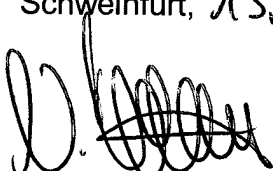
- (3) Die SKD BKK beteiligt sich an den Kosten der Versorgung mit Sensoren für ein Flash-Glukose-Mess-System mit einem Betrag von max. 100 € der tatsächlich entstandenen Kosten pro Kalendermonat, höchstens aber in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Kosten der Blutzuckerteststreifen /-nadeln in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung.

## Artikel II

### **Inkrafttreten**

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 8. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in einer schriftlichen Abstimmung beschlossen.
2. Der 8. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 13.09.16



Norbert Völkl  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Dienstsiegel)

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 4. Oktober 2016  
213-59217.0-314/2014

